



Neue Urteile

Familienrecht

Sohn darf den Vater in U-Haft nicht besuchen

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft lehnt ein Besuchsrecht für den Vater eines vierjährigen Kindes ab, weil der Besuch in Untersuchungshaft nur mit einer Trennscheibe möglich sei.

Sachverhalt

Ein 34-jähriger Mann aus dem Baselbiet kam im August in Untersuchungshaft. Die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen ihn wegen häuslicher Gewalt gegen seine Ex-Partnerin. Die beiden sind nicht verheiratet und haben einen gemeinsamen vierjährigen Sohn. Im November beantragte der Mann bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, ihm sei vorsorglich ein Besuchsrecht einzuräumen, sodass der Sohn ihn alle zwei Wochen im Gefängnis besuchen könne.

Aus den Erwägungen

4.1 Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder sie dazu ausserstande sind. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trifft alle für die Dauer des Verfahrens notwendi-

gen Massnahmen (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 445 Abs. 1 ZGB). Vorsorgliche Massnahmen müssen unumgänglich, das heisst so dringlich sein, dass der ordentliche, spätere Entscheid nicht abgewartet werden kann, ohne einen erheblichen Nachteil für die betroffene Person in Kauf zu nehmen (Christoph Häfeli, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Auflage, Bern 2021, Rz. 826).

4.2 Grundsätzlich haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind Anspruch auf persönliche, direkte und private Kontakte.

4.3 Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann ihnen das Recht auf persönlichen Verkehr verweigert oder entzogen werden. Materiell-rechtlich beruht die Einschränkung des Besuchsrechts auf Art. 273 ZGB und Art. 274 Abs. 2 ZGB. Bei der Beschränkung des persönlichen Verkehrs ist stets das Gebot der Verhältnismässigkeit zu beachten (Häfeli, a.a.O., Rz. 1080).

5.2 Da dem beschwerdeführenden Kindsvater weder die elterliche Sorge noch die Obhut über E. zusteht, sind die Voraussetzungen zur Anspruchsprüfung auf persönlichen Verkehr grundsätz-

lich erfüllt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der sich in Untersuchungshaft befindende Beschwerdeführer zurzeit über keine eigene Wohnung verfügt. Denn die Inhaftierung als solche schliesst im Grundsatz ein Besuchsrecht nicht von vornherein aus, selbst wenn diese bereits für sich alleine für das Kindeswohl unbestrittenermassen eine Belastung darstellt (Urteil des Bundesgerichts 5C.93/2005 vom 9. August 2005, E. 4.3, publiziert in FamPra.ch 2006, S. 183 ff.).

Andererseits stellt die Inhaftierung einen besonderen Umstand dar, der im Hinblick auf die Beurteilung des Kindeswohls eine vertiefte Prüfung einerseits der daraus resultierenden Umstände und andererseits der Erfordernisse nach zusätzlichen (Kindeschutz-)Massnahmen erfordert. Auch der Sozialbericht Kindeschutz vom 16. November 2022 hält diesbezüglich fest, dass das Kind in einem (örtlich) adäquaten Rahmen Kontakt zu seinem Vater aufbauen können müsse.

In der aktuell vorherrschenden Situation bedingt durch die Untersuchungshaft seien die Rahmenbedingungen zum Aufbau für eine solche adäquate Besuchssituation nicht gegeben. Aus den Verfahrensakten ergibt sich insbesondere, dass E. und sein Vater bei einem Besuch vor Ort permanent durch eine Trennscheibe getrennt wären. Dem vierjährigen E., der sowohl von der Untersuchungshaft als auch vom Grund der Inhaftierung keine Kenntnis hat, wäre es dadurch in einer für ihn völlig neuen und unbekanntem



Umgebung nicht möglich, seinen Vater physisch anzufassen beziehungsweise von ihm in die Arme genommen zu werden, obwohl dies in dieser Situation und nach einer so langen Zeit wohl sein grösstes Bedürfnis wäre. Dass dieser Umstand für E. ohne Zweifel traumatisierend wäre, bedarf keiner weiteren Erläuterungen. Auch die Anwesenheit einer Drittperson im Rahmen eines begleiteten Besuchsrechts würde nichts an der beschriebenen Traumatisierung ändern. Deshalb verunmöglichen bereits die momentan in der Untersuchungshaft geltenden strikten Besuchsempfangsauflagen eine im Kindeswohl von E. liegende Umsetzung der Besuchskontakte.

5.3.1 Neben den Wohnverhältnissen des Besuchsberechtigten sind insbesondere die folgenden Umstände und Kriterien bei der konkreten Regelung des Besuchsrechts zu prüfen: Alter des Kindes, Persönlichkeit und Bedürfnisse des Kindes und des Besuchsberechtigten, Beziehung des Kindes zum Besuchsberechtigten, Beziehung der Eltern untereinander, zeitliche Beanspruchung bzw. Verfügbarkeit aller Beteiligten, Gesundheitszustand aller Beteiligten sowie Entfernung bzw. Erreichbarkeit des Wohnortes des besuchsberechtigten Elternteils. Der aktenkundige Abklärungsstand im vorsorglichen Massnahmeverfahren ermöglicht dazu die folgenden Rückschlüsse:

5.3.2 E. ist vierjährig und damit im Kleinkindalter, in welchem er viele Umstände noch nicht

adäquat erfassen, nachvollziehen oder richtig einordnen kann. Ein Kind in seinem Alter hat vor allem das Bedürfnis nach Harmonie zu und unter seinen Eltern. Wie bereits erwähnt, weiss E. nicht, dass und weshalb genau sein Vater im Gefängnis ist, sondern meint, dass dieser auf einer Geschäftsreise weilt. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer aufgrund der ihm vorgeworfenen Delikte gegen die Mutter von E. in Untersuchungshaft befindet, erschwert die altersgerechte Kommunikation gegenüber E. um ein Vielfaches. Dass die Beschwerdegegnerin aufgrund des Vorgefallenen keinen Kontakt mehr zum Beschwerdeführer haben will, ist mehr als nachvollziehbar und hat zur Konsequenz, dass eine direkte Absprache und Einigung der Eltern auf absehbare Zeit nicht mehr möglich ist. Erschwerend kommt hinzu, dass vor der Inhaftierung des Beschwerdeführers nicht eine gefestigte und gut funktionierende Vater-Kind-Beziehung bestand, auf welche nun unter den neuen erschwerten Voraussetzungen aufgebaut werden könnte. Ein allfälliger Vollzug des Besuchsrechts, und zwar unabhängig davon ob in der Untersuchungshaft, im ordentlichen Strafvollzug oder in einer geschlossenen Psychiatrie, setzt deshalb voraus, dass E. altersgerecht über das Vorgefallene und die daraus resultierenden Konsequenzen informiert wird, was aufgrund der beschriebenen Komplexität der Verhältnisse eine gewisse Zeit dauert.

5.4 Ob ein späterer Vollzug des Besuchsrechts so möglich sein wird, dass er kindeswohlgerecht umgesetzt werden kann, wird das laufende Abklärungsverfahren zeigen müssen. Dazu ist eine sorgfältige Prüfung aller relevanten Umstände und des Erfordernisses von weiteren Massnahmen notwendig. Aus dem Gesagten ist zu-

Bemerkenswerte Urteile

Ein wegweisendes Urteil erwirkt? *plädoyer* veröffentlicht auch relevante Urteile unterer Instanzen. Ist nichts anderes vermerkt, sind die – auszugsweise publizierten – Entscheide rechtskräftig.

Zusendung an:

Redaktion *plädoyer*,
Postfach, 8024 Zürich
redaktion@plaedoyer.ch